Studierendenwerk Mannheim

Geschäftsordnung
der Vertretungsversammlung des Studierendenwerks Mannheim

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 Studierendenwerksgesetz in Verbindung mit analoger Anwendung § 7 Abs. 6 Satz 2 StWG hat die Vertretungsversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren bis zum 2.11.2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung der Sitzungen

(1) Die Einladung zu den Sitzungen verschickt der Vorsitzende/die Vorsitzende mit dem Vorschlag der Tagesordnung und den erforderlichen Unterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Termin.

(2) Die Vertretungsversammlung kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten Sachkundige hinzuziehen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin oder sein Vertreter/seine Vertreterin/ihr Vertreter/ihre Vertreterin nehmen in der Regel an den Sitzungen teil.

§ 2 Leitung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Vertretungsversammlung.

(2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Studierendenwerks als Protokollführer/Protokollführerin.

(3) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Änderungswünsche erhoben werden.

§ 3 Beschlussfassung

(1) Die Vertretungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 4 Sitzungsform

(1) Sitzungen werden grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt.

(2) In begründeten Fällen können Präsenzsitzungen durch Video- und Telefonkonferenzen oder durch ein schriftliches oder elektronisches Umlaufverfahren ersetzt werden.

(3) Als begründete Fälle gelten insbesondere Lagen, in denen Präsenzsitzungen nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind; insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern.

(4) Die Entscheidung über die Sitzungsform in begründeten Fällen trifft der Vorsitzende/die Vorsitzende.

§ 5 Schlussbestimmung

(1) Änderungen der Geschäftsordnung beschließt die Vertretungsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Vertretungsversammlung in Kraft.

Mannheim, den 03.11.2020

Thomas Puhl

_____

Prof. Dr. Thomas Puhl
Vorsitzender der Vertretungsversammlung